

SCHWEIZERISCHER PUDEL-CLUB SPC

(Sektion der SKG)



ZUCHTREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
ZÄHNE	4
1 EINLEITUNG	5
2 GRUNDLAGE	5
3 VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG	5
3.1 DIE ZUCHTZULASSUNGSPRÜFUNG ZZP	5
3.2 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUR ZZP	5
3.2.1 Mindestalter.....	5
3.2.2 Gesundheitliche Voraussetzungen Toy- und Zwergpudel.....	6
3.2.3 Gesundheitliche Voraussetzungen Kleinpudel.....	6
3.2.4 Gesundheitliche Voraussetzungen Grosspudel	6
3.2.5 Anforderungen ECVO Augenattest alle Grössen	6
3.2.6 Bei der Anmeldung zur ZZP in Kopie einzureichende Unterlagen.....	7
3.2.7 Anerkennung veterinärmedizinischer Atteste	7
3.3 DURCHFÜHRUNG DER ZZP	8
3.4 BEURTEILUNG	8
3.5 ZUCHTAUSSCHLUSSGRÜNDE	8
3.6 BERICHT	8
3.7 KÖRENTSCHEIDE DER RICHTER	9
3.8 IMPORTHUNDE.....	9
3.8.1 Tragend importierte Hündinnen.....	9
3.8.2 Rüden auf Deckstation	9
3.9 ABKÖRUNG (NACHTRÄGLICHER ZUCHTAUSSCHLUSS).....	9
3.10 ZZP GEBÜHREN	10
4 ZUCHTBESTIMMUNGEN / PAARUNGSVORSCHRIFTEN	10
4.1 MINDESTALTER FÜR DIE ZUCHTVERWENDUNG	10
4.2 ANZAHL WÜRFE PRO HÜNDIN	10
4.3 DIE EIGENTÜMER DER ZUCHTPARTNER	10
4.4 PAARUNGSVORSCHRIFTEN UND PAARUNGSEMPFEHLUNGEN	10
4.4.1 Paarungsvorschrift bezüglich ECVO Augenattest.....	10
4.4.2 Paarungsvorschrift bezüglich vererbbarer Krankheiten (Gentests)	10
4.4.3 Paarungsvorschriften bezüglich PL	11
4.4.4 Paarungsvorschriften bezüglich HD	11
4.4.5 Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden	11
4.4.6 Farbverpaarungen.....	11
4.4.7 Grössenverpaarungen.....	11
4.5 KÜNSTLICHE BESAMUNG (KB).....	11
5 DER WURF	12
5.1 WURFMELDUNG	12
5.2 AUFZUCHT	12
5.3 AMMENAUFZUCHT	12
5.4 KENNZEICHNUNG UND ABGABEALTER DER WELPEN	12
5.5 KAUFVERTRAG	12
6 WURF- UND ZUCHTSTÄTTENKONTROLLE	13
6.1 JAHRESKONTROLLE	13
6.2 NEUZÜCHTER / VERLEGUNG DER ZUCHTSTÄTTE	13
6.3 INHABER SKG GÜTEZEICHEN	13
6.4 UNTERKUNFT UND AUSLAUF DER ZUCHTSTÄTTE	13
6.5 KONTROLLBERICHT	14
6.6 BEANSTANDUNGEN	14
7 ADMINISTRATIVES	14

7.1 DECKBESCHEINIGUNGSFORMULAR DER SKG	14
7.2 WURFMELDEFORMULAR	14
7.3 MELDUNG DER NEUEN EIGENTÜMER AN DAS SHSB	14
7.4 UNVOLLSTÄNDIGE UND VERSPÄTETE WURFMELDUNGEN.....	15
8 ORGANISATION	15
8.1 ZUCHTBEAUFTRAGTER	15
8.2 ZUCHTSTÄTTENBERATER	15
8.3 AUSSTELLUNGSRICHTER	15
8.4 WESENSRICHTER.....	15
9 REKURSE	15
9.1 FRIST	15
9.2 NEGATIVE KÖRENTSCHEIDE.....	15
9.3 VERBANDSGERICHT	16
10 SANKTIONEN	16
11 GEBÜHREN.....	16
12 AUSNAHMEBESTIMMUNGEN	16
13 ÄNDERUNG DES ZR SPC	16
14 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
14.1 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	17
14.2 INKRAFTTRETEN.....	17
ANHANG ZUM ZUCHTREGLEMENT DES SPC.....	18
ANHANG 1: GEBÜHRENLISTE	18
ANHANG 2: BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZUCHT UND DAS AUSSTELLEN VON MEHRFARBENPUDELN UND AUS DER MEHRFARBENPUDELZUCHT HERVORGEHENDEN EINFARBIGEN PUDELN	19
<i>a. Hilfsstandard für Mehrfarbenpudel schwarz/weiss gescheckt und schwarz/loh.....</i>	<i>19</i>
<i>b. Regelungen für die Zucht der Farbvarietäten schwarz/weiss gescheckt und schwarz/loh.....</i>	<i>19</i>
<i>c. Ausstellungen</i>	<i>20</i>
<i>d. Regelungen für aus der Mehrfarbenpudelzucht hervorgehende einfarbige Pudeln</i>	<i>20</i>

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AKZVT	Arbeitskreis Zucht, Verhalten Tierschutz der SKG
DM	Degenerative Myelopathie
ED	Ellbogendysplasie
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GGZ	Goldes Gütezeichen der SKG
HD	Hüftgelenkdysplasie
KB	Künstliche Besamung
KVB	Kör-Verhaltensbeurteilung
NEWS	Neonatale Enzephalopathie
PL	Patellaluxation
PRA	Progressive Retinaatrophie
prcd	Progressive rod-cone degeneration (fortschreitender Stäbchen- und Zapfen-Schwund)
rcd4	Progressive rod-cone-dysplasia type 4
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
SPC	Schweizerischer Pudel-Club
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
SVK	Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin
vWD	von Willebrand
ZR	Zuchtreglement
ZRSKG	Zuchtreglement der SK
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
ZRSPC	Zuchtreglement des SPC SPC
ZV	Zentralvorstand
ZZP	Zuchtzulassungsprüfung

ZÄHNE

Incisivi (Schneidezähne)	I1, I2, I3
Canini (Eckzähne)	C1
Prämolaren (Vormahlzähne)	P1, P2, P3, P4
Molaren (Backenzähne)	M1, M2, M3

ZRSPC

ZUCHTREGLEMENT SCHWEIZERISCHER PUDEL-CLUB SPC

Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des Schweizerischen Pudel-Clubs SPC zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG).

1 EINLEITUNG

Der Schweizerische Pudel-Club SPC fördert die Reinzucht gesunder und sozialverträglicher Pudeln in Übereinstimmung mit dem Standard Nr. 172 der Fédération Cynologique Internationale FCI.

Für Züchter und Deckrüden-Besitzer/Eigentümer hat die Gesundheit und Vitalität sowie das Wohl des Pudels – unter Einhaltung der Schweizer Tierschutzgesetzgebung – oberste Priorität. Sie bekennen sich zu einem fairen und korrekten Umgang mit den Pudeln, verzichten auf tierquälerische, nicht tiergerechte Methoden und setzen keine verbotenen Hilfsmittel ein.

2 GRUNDLAGE

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Pudeln mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SPC hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SPC als Mitglied angehören oder nicht.

3 VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG

Pudeln, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI in hohem Mass (mindestens Formwert „sehr gut“) entsprechen und die in Art. 3.2.1 des ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen.

3.1 DIE ZUCHTZULASSUNGSPRÜFUNG ZZP

Die Zuchtzulassungsprüfung ist für alle Pudeln, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB / in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung beider Elterntiere vorliegt.

3.2 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUR ZZP

3.2.1 Mindestalter

Toy-/Zwerg-/Kleinpudel Rüden & Hündinnen:	15 Monate
Grosspudel Rüden & Hündinnen:	18 Monate

3.2.2 Gesundheitliche Voraussetzungen Toy- und Zwergpudel

PL 0 oder 1

Progressive Retinaatrophie prcd-PRA clear oder carrier

Progressive Retinaatrophie rcd4-PRA clear oder carrier

Degenerative Myelopathie (DM) clear oder carrier

Neonatale Enzephalopathie (NEWS) clear oder carrier

von Willebrand Typ I (vWD Typ I) clear oder carrier

3.2.3 Gesundheitliche Voraussetzungen Kleinpudel

PL 0 oder 1

HD A, B oder C

Progressive Retinaatrophie prcd-PRA clear oder carrier

Progressive Retinaatrophie rcd4-PRA clear oder carrier

Degenerative Myelopathie (DM) clear oder carrier

Neonatale Enzephalopathie (NEWS) clear oder carrier

von Willebrand Typ I (vWD Typ I) clear oder carrier

3.2.4 Gesundheitliche Voraussetzungen Grosspudel

HD A, B oder C

ED 0 oder 1

Progressive Retinaatrophie rcd4-PRA clear oder carrier

Degenerative Myelopathie (DM) clear oder carrier

Neonatale Enzephalopathie (NEWS) clear oder carrier

von Willebrand Typ I (vWD Typ I) clear oder carrier

3.2.5 Anforderungen ECVO Augenattest alle Grössen

1. Membrana Pupillaris Persistens (MPP)	frei	zweifelhaft	nicht frei <i>Iris</i>
2. Persistierende hyperpl. Tunica vasulosa Lentis / primärer Glaskörper (PHTVL/PHPV)	frei	zweifelhaft	nicht frei <i>Grad 1</i>
3. Katarakt (kongenital)	frei		
4. Retinadysplasie (RD)	frei	zweifelhaft	
5. Hypoplasie / Mikropapille	frei	zweifelhaft*	
6. Collie Augenanomalie	frei		
7. Sonstige	frei	zweifelhaft**	
8. Dyspl. L. pectinatum Abnormalität (ICAA)	frei		
11. Entropium / Trichiasis	frei		
12. Ektropium / Makroblepharon	frei		
13. Distichiasis / ektopische Zilien		zuchtausschliessend bei sehr gravierendem Befund	
14. Korneadystrophie	frei	vorläufig nicht frei***	
15. Katarakt (nicht kongenital)	frei		
16. Linsenluxation (primär)	frei		
17. Retinadegeneration (PRA)	frei		
18. Sonstige	frei	vorläufig nicht frei**	

* Lautet der Befund für Punkt 5 auf dem an der ZPP eingereichten Befundbogen der ECVO Augenuntersuchung «zweifelhaft», so ist eine Zweitmeinung einzuholen. Ein Pudel mit einer Hypoplasie des Sehnervs ist nicht zur Zucht zugelassen, über die Zuchtzulassung eines Pudels mit Mikropapille (verkleinerter Sehnervkopf aufgrund mangelnder Myelinisierung) wird in Absprache mit Augentierärzten je nach Befund individuell entschieden.

** Für die Punkte 7 und 18 gilt: Lautet der Befund auf dem an der ZPP eingereichten Befundbogen der ECVO Augenuntersuchung „zweifelhaft“ respektive «vorläufig nicht frei», so wird je nach Befund individuell entschieden.

*** Für Punkt 14 gilt: Lautet der Befund auf dem an der ZPP eingereichten Befundbogen der ECVO Augenuntersuchung «vorläufig nicht frei», wird der Pudel an der ZPP zurückgestellt. Liegt bei der Nachkontrolle frühestens nach 12 Monaten ein besseres oder unverändertes Resultat vor, ist der Befund «vorläufig nicht frei» nicht zuchtausschliessend.

Pudel mit den Befunden «zweifelhaft», «vorläufig nicht frei» und «nicht frei» (1. und 2.) in einem oder mehreren Punkten dürfen ausschliesslich mit Pudeln mit dem Befund «frei» von allen Augenkrankheiten verpaart werden.

3.2.6 Bei der Anmeldung zur ZPP in Kopie einzureichende Unterlagen

- ⇒ Ergebnisse der **Gesundheits-Gentests** (Durchführung unabhängig vom Alter **oder** frei durch Abstammung, das heisst beide Elterntiere sind clear)
- ⇒ **PL-Attest** für **Toy-, Zwerg- und Kleinpudel** (Mindestalter 12 Monate)
- ⇒ **HD- und ED-Attest** für **Grosspudel** (Mindestalter 12 Monate)
- ⇒ **HD-Attest** für **Kleinpudel** (Mindestalter 12 Monate)
- ⇒ **für alle 4 Grössen** ein normales **ECVO Augenattest** (nicht älter als 365 Tage, Mindestalter 12 Monate)
- ⇒ **für alle 4 Grössen** ein **Farbgentest** (A-, B-, D-, E-, K-, S-Locus)
- ⇒ **für alle 4 Grössen** ein Authentizitätsnachweis durch ein **DNA Profil**
- ⇒ **für alle 4 Grössen** ein Nachweis, dass eine **Blutprobe in der Biobank** (Blutproben-Archiv) **am Institut für Genetik der Vetsuisse-Fakultät Bern** hinterlegt wurde

Voraussetzung, dass der SPC die Ergebnisse von Gentests anerkennt: Die Probenentnahme muss gemäss Anforderung des Labors erfolgen und die Einsendung der Proben für die Gentests und die Biobank haben immer durch einen Tierarzt zu erfolgen. Für die Einsendung der Proben sind die offiziellen Formulare des SPC zu verwenden und von einem Tierarzt ausfüllen und unterschreiben zu lassen.

Der rechtmässige Eigentümer des Pudels muss von der Stammbuchverwaltung der SKG auf der Abstammungsurkunde eingetragen sein. Importierte Hunde müssen vorgängig durch die Stammbuchverwaltung der SKG im SHSB eingetragen werden.

Die vorgeführten Hunde müssen gesund sein. Hitzige Hündinnen sind zugelassen.

3.2.7 Anerkennung veterinärmedizinischer Atteste

Es gelten die diesbezüglichen Bestimmungen in Art. 3.2.2 des ZRSKG.

HD-/ED-Untersuchung

Das Röntgen auf HD und ED kann frühestens nach Vollendung des 12. Lebensmonats erfolgen. Die Auswertung erfolgt durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich.

Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD- und/oder ED-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann zusätzlich eine neue Serie Röntgenaufnahmen angefertigt werden. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt, jedoch nicht durch diejenige, welche das Erstgutachten erstellt hat. Der Befund des Obergutachtens ist endgültig.

PL-Untersuchung

Die Untersuchung hat durch einen von der SVK anerkannten und zertifizierten Tierarzt zu erfolgen. Das Ergebnis ist auf dem Formular der SKG einzutragen. Für die Untersuchung gilt ein Mindestalter von 12 Monaten. Ist bei einem Hund eine zuchtausschliessende oder zuchteinschränkende PL festgestellt worden, kann der Eigentümer/Besitzer auf seine Kosten ein Obergutachten erstellen lassen. Das Obergutachten wird durch einen Spezialisten der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt. Das Ergebnis des Obergutachtens ist endgültig.

Augenuntersuchung

Das Mindestalter für die erste Augenuntersuchung beträgt 12 Monate. Sie muss durch einen von der SAVO anerkannten Ophthalmologen erfolgen. Die Ergebnisse sind auf dem ECVO-Formular einzutragen. Ist bei einem Hund eine zuchtausschliessende oder zuchteinschränkende Augenerkrankung festgestellt worden, kann der Eigentümer/Besitzer auf seine Kosten ein Obergutachten erstellen lassen. Das Obergutachten wird durch einen von der SAVO anerkannten Augenspezialisten erstellt. Das Ergebnis des Obergutachtens ist endgültig.

3.3 DURCHFÜHRUNG DER ZYP

Der SPC führt pro Kalenderjahr mindestens 2 ZYP durch. Diese werden mindestens 12 Wochen im Voraus auf der Homepage des SPC angekündigt. Bei weniger als 5 Anmeldungen kann eine ZYP verschoben werden.

3.4 BEURTEILUNG

Die ZYP besteht aus einer Exterieur- und einer Kör-Verhaltensbeurteilung KVB, die für eine spätere Zuchtverwendung beide bestanden werden müssen.

3.5 ZUCHTAUSSCHLUSSGRÜNDE

- a. Pudeln, die die Mindestgesundheitswerte nicht erfüllen
- b. Erhebliche Abweichung vom FCI-Standard, Nichterreichen der Formwertnote «sehr gut»
- c. Kryptorchismus, ein- oder beidseitig, sonstige Hodenanomalien
- d. Fehlen eines Schneidezahns (Incisivus) oder eines Eckzahns (Caninus) oder eines Reisszahns (oben P4, unten M1)
- e. oder Fehlen eines P3 oder eines P4 oder eines M2 im Unterkiefer
- f. oder Fehlen von mehr als 2 P2
- g. Fehlende P1 und M3 werden nicht berücksichtigt
- h. Vorbiss oder Rückbiss
- i. Jedes Problem der Zahnstellung, das Verletzungen für den Hund zur Folge haben könnte (Beispiel: schlechte Stellung des Eckzahns, der den Gaumen berührt)

Bei Abweichungen kann beim ZV SPC ein Antrag auf einen Probewurf gestellt werden.

Pudeln, deren Fellfarbe zum Zeitpunkt der ZYP nicht optimal ist, die aber nachweislich der notwendigen Erweiterung des Genpools dienen, dürfen nicht von der Zucht ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Fehlfarben.

3.6 BERICHT

Jeder vorgeführte Pudeln wird von mindestens einem SKG anerkannten Schweizer Ausstellungsrichter (Rassen- oder Gruppenrichter) beurteilt und seine Grösse wird festgestellt. Dabei wird ein ZYP-Bericht ausgefertigt, der vom Richter unterzeichnet wird. Das Original des ZYP-Berichts erhält der Hundeeigentümer. Die Kopie erhält der Zuchtbeauftragte des SPC.

Jeder vorgeführte Pudeln wird zudem in Form einer Kör-Verhaltensbeurteilung von einem Wesensrichter SKG beurteilt. Dabei wird ein Bericht über das Verhalten des Hundes ausgefertigt. Das Original des Berichts erhält der Hundeeigentümer. Kopien erhalten der Zuchtbeauftragte des SPC und der Wesensrichter der SKG.

Es ist ein Turnus für Wesens- und Ausstellungsrichter anzustreben.

3.7 KÖRENTSCHEIDE DER RICHTER

Die Körentscheide lauten: (vorbehalten die Erreichung der geforderten Gesundheitswerte)

Exterieurbeurteilung:	zuchttauglich bis ...	(Datum der Zuchtverwendung)
	zurückgestellt	(Begründung)
	zur Zucht nicht zugelassen	(Grund)
KVB:	bestanden	
	zurückgestellt	(Begründung)
	zur Zucht nicht zugelassen	(Grund)

Der Körentscheid „nicht zuchttauglich“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist von 14 Tagen in die Abstammungsurkunde eingetragen.

Eine einmalige Wiederholung der ZZP ist bei Zurückstellung möglich. Die definitiven Entscheide werden auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen.

3.8 IMPORTHUNDE

Importhunde / Hunde im Doppelbesitz (einer der Miteigentümer hat Wohnsitz in der Schweiz) müssen vor einer Zuchtverwendung in der Schweiz an einer ZZP des SPC vorgeführt werden und diese bestehen. Bereits vorhandene ausländische Gesundheitsatteste werden anerkannt, sofern sie nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden.

3.8.1 Tragend importierte Hündinnen

Eine trächtig importierte Hündin benötigt für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung des SPC respektive der SKG. Die Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes oder angeschlossenen FCI-Vertragspartners zur Zucht zugelassen sind. Vorbehalten bleibt Art. 2.8.3 AB/ZRSKG. Der Wurf ist ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, das heisst, sie muss eine ZZP des SPC bestehen. Dieselbe Hündin kann **maximal einmal trächtig importiert** werden.

3.8.2 Rüden auf Deckstation

Ausländische Rüden, die gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes oder angeschlossenen FCI-Vertragspartners zur Zucht verwendet werden dürfen, dürfen 3 Monate in der Schweiz auf Deckstation stehen. Sie dürfen **einmalig eine** Hündin decken. Es gelten die im ZRSPC festgelegten Vorschriften für Verpaarungen mit im Ausland stehenden Deckrüden. Für die weitere Zuchtverwendung in der Schweiz **muss** der Rüde an einer ZZP des SPC vorgestellt werden und diese bestehen.

3.9 ABKÖRUNG (NACHTRÄGLICHER ZUCHTAUSSCHLUSS)

Zur Zucht zugelassene Pudeln, bei denen nachträglich Verhaltensauffälligkeiten (zum Beispiel übermässige Aggressivität und/oder Ängstlichkeit), Exterieurfehler oder Erbkrankheiten von klinischer Relevanz festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Rassedurchschnitt liegende zuchtausschliessende Fehler oder Erbkrankheiten von klinischer Relevanz auftreten, werden vom ZV des SPC und/oder vom AKZVT nachträglich von der Zucht ausgeschlossen. Der Zuchtbeauftragte ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem SPC belastet.

Der Eigentümer des betroffenen Pudels ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss klar begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Rekursfrist von 30 Tagen

wird der Zuchtausschluss auf der Abstammungsurkunde eingetragen, der STV gemeldet und klubintern publiziert. Während der Rekursfrist darf der betroffene Pudel nicht zur Zucht verwendet werden.

3.10 ZP GEBÜHREN

Die ZP - Gebühren sind unabhängig vom Köreentscheid für jeden vorgeführten Hund zu entrichten (siehe Gebührenliste).

4 ZUCHTBESTIMMUNGEN / PAARUNGSVORSCHRIFTEN

4.1 MINDESTALTER FÜR DIE ZUCHTVERWENDUNG

Toy-/Zwerg-/Kleinpudel: ab 15 Monaten
Grosspudel: ab 18 Monaten

Massgebend ist jeweils das Deckdatum.

Für Rüden besteht keine obere Altersbegrenzung. Für Hündinnen erlischt die Zuchttauglichkeit mit vollendetem 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) **definitiv**.

4.2 ANZAHL WÜRFE PRO HÜNDIN

Für alle Grössen maximal 5 Würfe. Beim ZV SPC kann ein schriftlich begründeter Antrag auf einen Zusatzwurf gestellt werden.

Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr höchstens ein Wurf gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. Das Kalenderjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

4.3 DIE EIGENTÜMER DER ZUCHTPARTNER

Die Eigentümer/Halter der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung und auch vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde zu vergewissern. Zusätzlich sind die erforderlichen Gesundheitsatteste bezüglich der Zuchtvorschriften dieses Reglements zu prüfen.

4.4 PAARUNGSVORSCHRIFTEN UND PAARUNGSEMPFEHLUNGEN

4.4.1 Paarungsvorschrift bezüglich ECVO Augenattest

Bei in der Schweiz zuchttauglich geschriebenen Zuchthündinnen und Deckrüden darf das ECVO Augenattest mit Datum, Stempel und Unterschrift eines anerkannten Veterinärphthmologen zum Deckzeitpunkt bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (6. Geburtstag) nicht älter als 24 Monate sein. Wurde ein Augenattest nach dem 6. Geburtstag ausgestellt, so ist keine weitere Augenuntersuchung mehr nötig. Die in Art. 3.2.5 ZRSPC festgelegten Gesundheitswerte sind zu erfüllen. **Bei im Ausland stehenden Deckrüden** muss zusammen mit der Deckmeldung die Kopie eines im jeweiligen Land gültigen Augenattests eingereicht werden. Bei den gemäss eingereichtem Augenattest untersuchten Augenkrankheiten sind die in Art. 3.2.5 ZRSPC festgelegten Gesundheitswerte zu erfüllen.

4.4.2 Paarungsvorschrift bezüglich vererbbarer Krankheiten (Gentests)

Trägerhunde von rezessiv vererbaren Krankheiten dürfen nur mit Nicht-Trägern verpaart werden. Trägerhunde von dominant vererbaren Krankheiten mit vollständiger Penetranz dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden. Der SPC empfiehlt dringend, auch für **im Ausland stehende Deckrüden** durch ein akkreditiertes und/oder zertifiziertes Labor im Ausland durchgeführte Gentests für genetisch vererbare Krankheiten einzufordern.

4.4.3 Paarungsvorschriften bezüglich PL

PL 0	mit	PL 0 und PL 1
PL 1	mit	PL 0

Dies gilt auch für Verpaarungen mit **im Ausland stehenden Deckrüden**.

4.4.4 Paarungsvorschriften bezüglich HD

Grosspudel: HD Grad C darf nur mit HD Grad A verpaart werden. Dies gilt auch für Verpaarungen mit **im Ausland stehenden Deckrüden**.

4.4.5 Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden

Wurde eine in der Schweiz stehende Hündin von einem im Ausland stehenden Rüden gedeckt, wird der Wurf nur ins SHSB eingetragen, wenn der Wurfmeldung eine Kopie der Abstammungsurkunde des Vaterrüden beigelegt ist und dieser gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes oder angeschlossenen FCI-Vertragspartners zur Zucht verwendet werden darf. Weiter muss die Einhaltung der im ZRSPC erlassenen Bestimmungen über Paarungen mit im Ausland stehenden Deckrüden nachgewiesen werden. Ausländische Gesundheitsatteste werden anerkannt, sofern sie nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden. Ausländische Deckrüden sollen nach Möglichkeit ebenfalls ein DNA Profil vorweisen können.

4.4.6 Farbverpaarungen

Folgende Farbverpaarungen sind ohne Bewilligung möglich:

schwarz	x	alle Farben inkl. Mehrfarben
braun	x	braun, schwarz
weiss	x	weiss, schwarz, silber, fauve, schwarz/weiss
silber	x	silber, weiss, schwarz
fauve	x	fauve, schwarz, weiss, schwarz/loh

Farbmischverpaarungen haben zielgerichtet (beispielsweise zwecks Outcrossing) und nur nach eingehendem Studium der Ergebnisse der Farbgenests beider Zuchtpartner zu erfolgen.

4.4.7 Grössenverpaarungen

Toypudel	x	Toypudel
Zwergpudel	x	Zwergpudel
Kleinpudel	x	Kleinpudel
Grosspudel	x	Grosspudel

In ausreichend begründeten Fällen können vom ZV SPC Ausnahmen von Art. 4.4.7 bewilligt werden. Ein entsprechendes Gesuch mit Angabe des beabsichtigten Zuchtzieles ist **mindestens 3 Monate vor der geplanten Verpaarung** in schriftlicher Form einzureichen. Dem Gesuch müssen Kopien der Abstammungsurkunden beider Zuchtpartner sowie alle erforderlichen Unterlagen, die zur Beurteilung nötig sind, beigelegt werden.

4.5 KÜNSTLICHE BESAMUNG (KB)

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI.

5 DER WURF

5.1 WURFMELDUNG

Jeder Wurf (Geburt ab dem 50. Trächtigkeitstag, auch Totgeburten), ist dem Zuchtbeauftragten des SPC innert 4 Wochen nach Wurfdatum mit dem offiziellen Wurfmeldeformular der SKG schriftlich zu melden.

5.2 AUFZUCHT

Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

Würfe mit mehr als 8 Welpen müssen dem Zuchtbeauftragten in den ersten 3 Tagen ab Wurfdatum gemeldet werden.

5.3 AMMENAUFGUCHT

Wenn eine Hündin nach dem Werfen verstorben ist oder andere schwerwiegende Probleme aufgetreten sind, kann der Zuchtbeauftragte eine Ammenaufzucht bewilligen.

Das Gewicht der Amme soll jenem der Mutterhündin entsprechen und ihre Welpen sollen ungefähr im gleichen Alter sein. Die Amme muss keine Rassehündin sein, jedoch muss sie artgerecht und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Einer Amme für Grosspudelwelpen dürfen höchstens 8, einer Amme für Kleinpudelwelpen dürfen höchstens 6, einer Amme für Zwergpudelwelpen dürfen höchstens 4 und einer Amme für Toypudelwelpen dürfen höchstens 3 Welpen (einschliesslich der eigenen Welpen) untergelegt werden. Die Welpen sind mindestens bis zur vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei der Amme zu belassen.

5.4 KENNZEICHNUNG UND ABGABEALTER DER WELPEN

Die Welpen sind vom Züchter während der Aufzucht regelmässig mit einem tierärztlichen Präparat zu entwurmen. Sie dürfen frühestens ab der vollendeten 9. Lebenswoche abgegeben werden und müssen nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften der SVK geimpft sein.

Ebenso ist der Züchter verpflichtet, alle Welpen vor ihrer Abgabe mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen und zu registrieren. Die Implantierung darf nur durch den Tierarzt vorgenommen werden.

Die Abstammungsurkunde ist vom Züchter zu unterzeichnen. Sie ist dem Käufer zusammen mit dem Heimtierausweis unentgeltlich abzugeben. Der Züchter hat dafür besorgt zu sein, dass der neue Eigentümer der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet und von dieser auf der Abstammungsurkunde eingetragen wird.

5.5 KAUFVERTRAG

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/erwachsene Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit mindestens gleichwertigem Inhalt abzugeben.

6 WURF- UND ZUCHTSTÄTTENKONTROLLE

6.1 JAHRESKONTROLLE

Jede Zuchtstätte muss mindestens einmal pro Kalenderjahr zum Zeitpunkt eines Wurfes bezüglich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen der Welpen, der Mutterhündin und auch der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte angemeldet oder unangemeldet durch Zuchtstättenberater des SPC kontrolliert werden.

Würfe mit mehr als 8 Welpen können in begründeten Fällen zweimal kontrolliert werden.

Wird eine Ammenaufzucht nötig, so ist der Zuchtbeauftragte des SPC unverzüglich zu informieren. Es finden ein Beratungsgespräch sowie mindestens eine Kontrolle der Ammenaufzucht durch einen Zuchtstättenberater des SPC statt. Die Kontrolle wird mittels Formular für Zuchtstätten- und Wurfkontrollen protokolliert.

6.2 NEUZÜCHTER / VERLEGUNG DER ZUCHTSTÄTTE

Auf Wunsch kann Neuzüchtern vom Zuchtbeauftragten ein Mentor zur Seite gestellt werden. Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenberater des SPC kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, die eine andere Rasse bzw. weitere Rassen züchten wollen sowie nach einer Verlegung der Zuchtstätte.

Sie können zweimal kontrolliert werden. Sie müssen den Wurf in den ersten 2 Tagen der Zuchtbeauftragten per Mail oder Telefon melden und werden in der ersten Woche besucht. Die zweite Kontrolle kann angemeldet oder unangemeldet erfolgen.

Bei Neuzüchtern können häufigere Kontrollen, auch im Sinne einer Beratung, vorgenommen werden. Ist die Zuchtstätte bestens in Ordnung, kann das Kontrollintervall verlängert werden. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die SKG beizulegen.

6.3 INHABER SKG GÜTEZEICHEN

Ist ein Züchter Inhaber des Qualitätszertifikats «Goldenes Gütezeichen» (GGZ) der SKG, müssen keine Kontrollen durch den SPC stattfinden. Auch GGZ Zuchtstätten können aber vom SPC angemeldet oder unangemeldet kontrolliert werden. Die Gebühren für die Kontrollen, die Bearbeitung der Wurfmeldung und die Welpengebühr sind regulär zu entrichten.

6.4 UNTERKUNFT UND AUSLAUF DER ZUCHTSTÄTTE

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht- und Hördistanz vom Wohnbereich des Züchters befinden müssen.

Als **Unterkunft** werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager (Wurfkiste) muss es der Hündin ermöglichen, sich darin aufrecht, frei und ungehindert bewegen zu können. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Für säugende Hündinnen muss ein Fluchtplatz vorhanden sein. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Bei Bedarf muss geheizt werden können.

Als **Auslauf** wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen und die Mutterhündin frei und gefahrlos bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Spielmöglichkeiten mit geeigneten Spielsachen bieten. Er muss besonnte und beschattete Stellen aufweisen.

Mindestfläche pro Wurf	Unterkunft drinnen	Auslauf draussen
Toypudel	6m ²	20m ²
Zwergpudel	8m ²	30m ²
Kleinpudel	10m ²	40m ²
Grosspudel	12m ²	50m ²

Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtstättenberater des SPC zu allen Aufenthaltsräumen der Hunde **Zutritt** zu gewähren, angemeldet oder unangemeldet.

6.5 KONTROLLBERICHT

Bei jedem Kontrollbesuch wird zuhandedes Zuchtbeauftragten das Formular für Zuchtstätten- und Wurfkontrollen ausgefüllt, das vom Züchter und vom Zuchtstättenberater zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie davon.

6.6 BEANSTANDUNGEN

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Zuchtstättenberater sofort mitgeteilt und auf dem Formular für Zuchtstätten- und Wurfkontrollen festgehalten. Gegebenenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des Zuchtstättenberaters nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Aufzuchtbedingungen wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 des ZRSKG vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AKZVT der SKG eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

7 ADMINISTRATIVES

7.1 DECKBESCHEINIGUNGSFORMULAR DER SKG

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Eine Kopie ist dem Zuchtbeauftragten des SPC innert 35 Tagen (Poststempel) nach dem Deckdatum zuzustellen und mit den Kopien der folgenden Unterlagen zu ergänzen:

- ⇒ für beide Zuchtpartner: gültiges Augenattest
- ⇒ für ausländische Deckrüden: Abstammungsurkunde, erforderliche Gesundheitsatteste, Nachweis, dass der Deckrüde gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes oder angeschlossenen FCI-Vertragspartners zur Zucht verwendet werden darf

Die Gesundheitswerte beider Zuchtpartner werden auf der Website des SPC publiziert.

7.2 WURFMELDEFORMULAR

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung der SKG inklusive aller erforderlichen Beilagen spätestens innert 4 Wochen (Poststempel) nach Wurfdatum dem Zuchtbeauftragten des SPC zuzustellen. Die Bearbeitung der Wurfmeldung ist kostenpflichtig und muss zusammen mit der Welpengebühr im Voraus bezahlt werden. Die Quittung ist den Unterlagen der Wurfmeldung beizulegen.

7.3 MELDUNG DER NEUEN EIGENTÜMER AN DAS SHSB

Stehen Welpenkäufer schon bei der Wurfmeldung fest, kann der Züchter diese mittels des offiziellen Formulars der SKG sofort melden.

7.4 UNVOLLSTÄNDIGE UND VERSPÄTETE WURFMELDUNGEN

Unvollständig oder unleserlich ausgefüllte Wurfmeldeformulare mit fehlenden Unterlagen werden an den Absender zurückgeschickt und erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.

Sämtliche Folgen verspäteter oder unvollständiger Wurfmeldungen (zum Beispiel zusätzlich anfallende Kosten) trägt der Züchter (siehe Gebührenliste).

8 ORGANISATION

8.1 ZUCHTBEAUFTRAGTER

Der ZV SPC bestimmt einen Zuchtbeauftragten. Der Zuchtbeauftragte ist Mitglied des ZV des SPC. Dieser ist verantwortlich für:

- ⇒ Organisation der ZZP
- ⇒ Einsatz der Zuchtstättenberater und Kontrolle, ob die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen zufriedenstellend ausgefallen sind.
- ⇒ Kontrolle der Wurfmeldungen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Reglement und rechtzeitige Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG
- ⇒ Meldung der „zuchttauglich“ und „nicht zuchttauglich“ erklärten Hunde sowie der nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde an die Stammbuch-Verwaltung der SKG
- ⇒ Meldung der Zusatzangaben an die Stammbuchverwaltung der SKG wie Datum und Ergebnis der PL Untersuchung, HD Grad, Risthöhe in cm, Farbe, Ergebnisse der Gentests etc.
- ⇒ Überprüfung Formular «Abrechnung für Zuchtstättenkontrollen» (gefahrte km / Einzahlung der direkt einkassierten Kontrollgebühren auf das PC-Konto 30-31808-8 der Zentralkasse SPC mit Angabe des Namens des kontrollierten Züchters)

8.2 ZUCHTSTÄTTENBERATER

Die Zuchtstättenberater müssen Anwartschaften machen und werden dann vom ZV des SPC ernannt.

8.3 AUSSTELLUNGSRICHTER

Es werden jeweils SKG anerkannte Schweizer Ausstellungsrichter (Rassen- oder Gruppenrichter) durch den ZV des SPC für die ZZP aufgeboden.

8.4 WESENSRICHTER

Es werden jeweils SKG anerkannte Wesensrichter durch den ZV des SPC für die ZZP aufgeboden.

9 REKURSE

9.1 FRIST

Rekurse gegen Entscheide des ZV des SPC und gegen negative Körentscheide können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten z.H. des ZV des SPC eingereicht werden. Gleichzeitig sind CHF 100.00 bei der Klubkasse zu hinterlegen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden.

9.2 NEGATIVE KÖRENTSCHEIDE

Werden Rekurse gegen negative Körentscheide eingereicht, sind sie, sofern kein eindeutiger zuchtausschliessender Fehler vorliegt, grundsätzlich gut zu heissen und der Hund muss in den strittigen Punkten noch einmal durch mindestens einen anderen Ausstellungsrichter / Wesensrichter beurteilt werden. Der Ausstellungsrichter / Wesensrichter entscheidet.

9.3 VERBANDSGERICHT

Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körreglemente steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des ZV des SPC der Rekurs an das Verbandsgericht offen.

Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG zuhanden des Verbandsgerichts einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen (Art. 4.7 ZRSKG).

10 SANKTIONEN

Verfehlungen und Verstösse gegen dieses Reglement und/oder das ZRSKG resp. die AB/ZRSKG werden auf Antrag des SPC gemäss Art. 6 des ZRSKG durch den AKZVT oder den ZV der SKG geahndet.

11 GEBÜHREN

Der SPC verlangt für folgende Dienstleistungen Gebühren:

- ⇒ Zuchtzulassungsprüfung
- ⇒ Zuchtstätten- und Wurfskontrollen
- ⇒ Welpengebühr
- ⇒ Nachkontrollen
- ⇒ Bearbeitung der Wurfmeldungen
- ⇒ Publikation von Deckrüdeninseraten auf der Homepage
- ⇒ die Gebührenliste gilt auch für GGZ Züchter

Die Höhe der Gebühren wird jeweils von der GV SPC bestimmt. Nichtmitglieder des SPC bezahlen erhöhte Gebühren (siehe Gebührenliste).

12 AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

In begründeten Einzelfällen können vom ZV des SPC auf Antrag des Zuchtbeauftragten Ausnahmen von diesem Reglement gestattet werden. Diese dürfen aber nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen und sind vorgängig mit dem AKZVT der SKG abzusprechen.

13 ÄNDERUNG DES ZR SPC

Änderungen oder Ergänzungen dieses Zuchtreglements ZRSPC müssen der Generalversammlung des SPC zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Die Änderungen treten jeweils 20 Tage nach deren Publikation auf der Homepage des SPC in Kraft.

14 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Für Pudeln, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Zuchtreglements zuchttauglich geschrieben wurden, gelten bezüglich der bei Verpaarungen vorgeschriebenen Gesundheitsatteste die folgenden Regelungen:

⇒ Art. 4.4.1 ZRSPC: Bestimmungen **müssen eingehalten werden**

⇒ Art. 4.4.2 ZRSPC: Bestimmungen **müssen eingehalten werden**

⇒ Art. 4.4.3 ZRSPC: Bestimmungen **müssen eingehalten werden**

⇒ Art. 4.4.4 ZRSPC: Grosspudel: Bestimmungen **müssen eingehalten werden**

⇒ Art. 4.4.5 ZRSPC: Bestimmungen **müssen eingehalten werden**

⇒ Art. 4.4.6 ZRSPC: Der SPC **empfiehlt dringend**, vor Farbmischverpaarungen mit bereits zuchttauglich geschriebenen Pudeln, bei beiden Zuchtpartnern einen Farbgenetest durchzuführen, schreibt dies aber nicht vor.

⇒ Art. 4.4.7 ZRSPC: Bestimmungen **müssen eingehalten werden**

14.2 INKRAFTTRETEN

Dieses ZR wurde am 30. März 2019 in Egerkingen von der Generalversammlung des SPC genehmigt und ersetzt alle bisherigen Zuchtbestimmungen sowie Einzelbeschlüsse. Dieses ZRSPC ist vom 1. Juli 2019 an rechtsgültig.

Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung dieses ZRs.



Eva Zährndler

Die Präsidentin SPC



Pia Stämpfli

Die Zuchtbeauftragte SPC

Genehmigt durch den ZV der SKG an dessen Sitzung vom 12. Juni 2019.



Hansueli Beer

Der Zentralpräsident SKG



Yvonne Jaussi

Die Präsidentin des Arbeitskreises Zucht, Verhalten und Tierschutz der SKG

ANHANG ZUM ZUCHTREGLEMENT DES SPC

ANHANG 1: GEBÜHRENLISTE

gem. Art. 11. des ZRSPC:

	Mitglied SPC	Nichtmitglied
Zuchtzulassungsprüfung ZZP (auch für zurückgestellte Hunde)	CHF 150.00	CHF 300.00
nur Wesenstest (auch für zurückgestellte Hunde)	CHF 75.00	CHF 150.00
nur Exterieur (auch für zurückgestellte Hunde)	CHF 75.00	CHF 150.00
Bearbeitungsgebühr bei kurzfristiger Abmeldung ¹	CHF 30.00	CHF 30.00
Bearbeitungsgebühr bei Nichterscheinen ²	CHF 50.00	CHF 50.00
Zuchtstätten- u. Wurfkontrolle	CHF 100.00	CHF 150.00
Nachkontrolle	CHF 100.00	CHF 200.00
Bearbeitung der Wurfmeldung	CHF 50.00	CHF 100.00
Welpengebühr zusätzlich pro Welpen	CHF 20.00	CHF 40.00
<i>Jahresgebühr</i> Deckrüdeninserat auf der HP	CHF 25.00	CHF 50.00
<i>einmalige</i> Einschreibengebühr Deckrüdeninserat auf der HP	CHF 25.00	CHF 50.00

Die Gebühr für die Zuchtzulassungsprüfung ist am Tag der ZZP zu bezahlen.

Die Gebühr für die Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist dem Zuchtstättenberater direkt zu bezahlen.

Eine Nachkontroll-Gebühr wird dann erhoben, wenn die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen zu beanstanden sind und die dem Züchter auferlegten Verbesserungen nachkontrolliert werden müssen.

Bearbeitungsgebühren der Wurfmeldung (inkl. Vermittlungsgebühr) und Welpengebühr müssen im Voraus auf das PC-Konto 30-31808-8 der Zentralkasse SPC einbezahlt werden. Die Quittung ist den Unterlagen der Wurfmeldung an den Zuchtbeauftragten beizulegen.

Sofern sie ihre Würfe auf der Homepage des SPC veröffentlichen lassen wollen, bezahlen ausländische Mitglieder die gleichen Wurfmeldegebühren wie Schweizer Mitglieder des SPC.

Hinweise für die Zuchtstättenberater:

Für jede Kontrolle ist ein Formular „Abrechnung für Zuchtstättenkontrollen“ auszufüllen (mit Angabe der gefahrenen Kilometer).

Bei einer Zuchtstätten-/Wurfkontrolle sind ausschliesslich die Gebühren für die Kontrolle / Nachkontrolle in bar einzukassieren, nicht aber zum Beispiel Wurfmelde- und Welpengebühren.

Verspätete oder unvollständige Meldungen

Die Deckmeldung hat innerhalb von 35 Tagen zu erfolgen und muss vollständig sein. Die Wurfmeldung hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen und muss vollständig sein. Stichtag ist in beiden Fällen das Datum des Poststempels.

Bei Zuwiderhandlungen wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 50.00 erhoben.

¹ Nach Versand der Anmeldebestätigung.

² Ohne Abmeldung vor Beginn der ZZP.

ANHANG 2: BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZUCHT UND DAS AUSSTELLEN VON MEHRFARBENPUDELN UND AUS DER MEHRFARBENPUDELZUCHT HERVORGEHENDEN EINFARBIGEN PUDELN

a. Hilfsstandard für Mehrfarbepudel schwarz/weiss gescheckt und schwarz/loh

Die Zucht der Mehrfarbepudel erfolgt grundsätzlich nach dem gültigen FCI Standard 172 sowie nach dem gültigen Zuchtreglement des SPC mit Ausnahme der Farbgebung. Die Farben werden wie folgt definiert:

Schwarz/weiss gescheckt (Harlekin)

Bei dem schwarz /weiss gescheckten Pudel ist die Farbe Weiss vorherrschend und wird von der Farbe schwarz scharf abgegrenzt. Der Kopf ist schwarz, wobei eine feine weisse Linie von der Nasenwurzel bis zum ersten Halswirbel oder ein Tupfer in der Krone zulässig ist. Gleiches gilt für einen weissen Bart. Die ideale Zeichnung am Körper zeigt zwei oder drei schwarze Platten. Zwei sind entweder nebeneinander vom Widerrist über die Schultern oder von der Nierenpartie bis zur Hinterhand verteilt. Drei Platten sind mehr oder weniger gleichmässig vom Halsansatz über den Rücken bis zur Rute verteilt. Ein durchgehend schwarzer Rücken (Mantel) beeinträchtigt das Idealbild gegenüber der Plattenzeichnung, wird aber toleriert. Unbedingt rein weiss sein müssen die Läufe, die Brust und der Unterbauch. Schwarze Tupfen in den weissen Regionen (Ticking) sind unerwünscht.

Farbverhältnis: vorzugsweise 60% Weiss / 40% Schwarz.

Das Pigment ist gut gesättigt, die Haut dunkel (Silber). Lefzen und Nasenschwamm sind schwarz, das Rachenpigment dunkel. Die Krallen sind weiss, hornfarben oder schwarz, wobei schwarz bevorzugt wird. Die Augenfarbe ist dunkelbraun.

schwarz/loh (black and tan)

Bei den schwarz/lohfarbenen Pudeln ist die Farbe Schwarz vorherrschend und wird von der Farbe Loh (sattes, dunkles Loh) abgegrenzt. Die Farbe "Loh" ist in symmetrischer Zeichnung leicht fließend unterbrochen, und zwar an den Augenbrauen, an der Innenseite der Behänge, am Unterkiefer, an den Wangen, im beidseitigen Brustspiegel, an allen vier Läufen und am After. Die Zeichnung ist klar abgegrenzt.

Farbverhältnis: vorzugsweise 80 % Schwarz, 20 % Loh.

Das Pigment ist gut gesättigt, die Haut dunkel. Lefzen, Rachen und Nasenschwamm sollen so schwarz wie möglich sein, Ballen und Krallen sind schwarz. Die Augenfarbe ist dunkelbraun.

b. Regelungen für die Zucht der Farbvarietäten schwarz/weiss gescheckt und schwarz/loh

Mehrfarbepudel sind nicht von der FCI anerkannt. Die **Eintragung der Mehrfarbepudel** erfolgt im Anhangregister des Schweizerischen Hundestammbuchs SHSB. Zur Eintragung ins Anhangregister sind vom SPC anerkannte Abstammungsurkunden, in denen mindestens 3 lückenlos ausgewiesene Ahnengenerationen nachgewiesen sind, notwendig. Für Pudeln, bei denen dieser Nachweis nicht möglich ist, gilt AB/ZRSKG Art. 2.6. Damit Mehrfarbepudel in der Schweiz zur Zucht zugelassen werden, müssen sie im Anhangregister des SHSB eingetragen und an einer ZZP des SPC vorgestellt und für zuchttauglich erklärt worden sein.

Mit Mehrfarbepudeln sind folgende Farbverpaarungen möglich:

schwarz/weiss	x	schwarz/weiss, schwarz, weiss
schwarz/loh	x	schwarz/loh, schwarz, fauve

Farbmischverpaarungen haben zielgerichtet (beispielsweise zwecks Outcrossing) und nur nach eingehendem Studium der Ergebnisse der Farbgenests beider Zuchtpartner zu erfolgen.

Im Übrigen gelten für die Zucht von Mehrfarbepudeln die gleichen Bestimmungen wie für die einfarbigen Pudeln.

c. Ausstellungen

Die Farbvarietäten schwarz/weiss gescheckt und schwarz/loh können auf allen von der SKG anerkannten Ausstellungen ausgestellt werden. Sie erhalten Anwartschaften auf den Schweizer Schönheits-Champion, den Schweizer Ausstellungs-Champion, den Schweizer Jugend-Schönheits-Champion und den Schweizer Veteranen Schönheits-Champion. Die beiden Farbvarietäten werden in jeder Klasse separat gerichtet und es gibt separate Anwartschaften für schwarz/weiss gescheckte und schwarz/lohfarbene Pudel.

An Club Ausstellungen, nationalen und internationalen Ausstellungen müssen die beiden Farbschläge für die Tagestitel Welpensieger, Jüngstensieger, Jugendsieger, Veteranensieger und BOB gegeneinander stechen. An Club Ausstellungen und nationalen Ausstellungen berechtigen die Tagestitel zur Teilnahme im Ehrenring, an internationalen Ausstellungen nicht.

Im Vorfeld jeder Ausstellung ist vom SPC vor Vertragsabschluss mit dem Ausstellungsrichter zu klären, ob er Mehrfarbepudel richten darf.

d. Regelungen für aus der Mehrfarbepudenzucht hervorgehende einfarbige Pudel

Einfarbig schwarze, weisse und fauvefarbene Pudel, die aus der Mehrfarbepudenzucht hervorgehen, erhalten in der 1., 2. und 3. einfarbigen Generation Register-Urkunden, ab der 4. einfarbigen Generation erhalten sie FCI Abstammungsurkunden, sofern 3 lückenlos ausgewiesene einfarbige Ahnengenerationen nachgewiesen sind. Einfarbige Pudel mit Register-Urkunden dürfen zur Zucht eingesetzt werden.

Einfarbig schwarze, weisse und fauve-farbene Pudel mit Register-Urkunden dürfen an Club Ausstellungen und nationalen Ausstellungen teilnehmen, an internationalen Ausstellungen nicht. Sie erhalten Anwartschaften auf den Schweizer Schönheits-Champion, den Schweizer Ausstellungs-Champion, den Schweizer Jugend-Schönheits-Champion und den Schweizer Veteranen Schönheits-Champion. Sie werden zusammen mit den einfarbigen Pudeln mit FCI anerkannten Abstammungsurkunden gerichtet.